

Beitragssordnung

für den

Freundeskreis der evangelischen Jugendschaft ZUGVOGEL e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
Beiträge dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Entstehen der Beiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres (:= Kalenderjahr).
2. Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
3. Sofern der Beitritt eines Mitgliedes im 4. Quartal eines Jahres erfolgt, verzichtet der Verein auf das Einfordern des Beitrages für das Eintrittskalenderjahr.

§ 4 Beiträge

1. Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - 1) Regulärer Beitrag pro Mitglied 30,00 €
 - 2) Ermäßiger Beitrag pro Mitglied
(z.B. für Azubis, Bundesfreiwilligendienst, Schüler, Studenten usw.) 15,00 €
 - 3) Partnertarif (Ehepaare, Lebensgemeinschaften etc.) 50,00 €
 - 4) Unternehmen 100,00 €
 - b) Berufene Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen, gemäß Satzung, keinen Pflichtbeitrag. Es ist Ihnen freigestellt, dennoch, analog o.g. Einstufung, Beiträge zu entrichten.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ihren jeweiligen Status bestimmen die Mitglieder selbst.
3. Jedes Mitglied kann sich, z.B. bei Eintritt einer unverschuldeten Notlage, maximal für 1 Kalenderjahr selbst vom Beitrag befreien. Die Befreiung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen.
4. Die Beitragsformen sind nicht teil- oder mischbar.
5. Änderungen in den persönlichen, beitragsrelevanten Verhältnissen sind dem Vorstand schnellstmöglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßiger Beiträge [§4 1. a) 2)+3) und 3.].

§5 Fälligkeit und Abwicklung

1. Der Beitrag wird grundsätzlich zum 01.01. eines Kalenderjahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann entweder durch Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden oder ist bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
3. Wird ein regulärer Jahresbeitrag, trotz Erinnerung, nicht bis zum 31.03. eines Beitragsjahres entrichtet (es gilt das Valutadatum auf dem Vereinskonto), erlischt die Mitgliedschaft, automatisch und rückwirkend, zum 01.01. des betreffenden Jahres.
4. Für Neumitglieder wird der Beitrag mit dem Beitritt, spätestens jedoch 20 Arbeitstage nach Zugang der Beitrittsbestätigung inkl. Erteilung der Mitgliedsnummer, fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält Anteile für eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. Versicherungsschutz im Rahmen der Vereinsarbeit besteht nur bei rechtzeitiger und vollständiger Entrichtung des Beitrages.

§ 6 Datenerhebung

Um Beiträge erheben zu können ist ein Mindestmaß an elektronischer Datenerhebung und -verarbeitung notwendig. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert und ausschließlich für Zwecke der Vereinsarbeit genutzt.

§ 7 Vereinskonto

Mitgliedsbeiträge sind auf das Vereinskonto:

Bank Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim eG

BLZ 6729 2200 Konto 0037 2757 00

IBAN DE76 6729 2200 0037 2757 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in 69207 Sandhausen, am 01.03.2015